



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Vorläufige Prüfungsordnung für den integrierten Studiengang Physik

Universität Paderborn

Paderborn, 1981

urn:nbn:de:hbz:466:1-29025

UNIVERSITÄT - GESAMTHOCHSCHULE - PADERBORN

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Hrsg. : Gründungsrektorat der Universität - Gesamthochschule - Paderborn

Vorläufige Prüfungsordnung

für den integrierten Studiengang Physik

Jahrgang 1981

30.3.1981

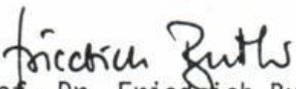
Nr.3

Mit Erlassen vom 17. 10. und 10. 12. 1980, I A 3.8124.30 hat der
Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes NW die

Vorläufige Prüfungsordnung für den integrierten
Studiengang Physik

mit Maßgaben genehmigt. Der Gründungssenat ist diesen Maßgaben
mit Beschluß vom 11. 3. 1981 beigetreten.

Der Gründungsrektor


(Prof. Dr. Friedrich Buttler)

Paderborn, 25.3.1981

VORLÄUFIGE PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN
INTEGRIERTEN STUDIENGANG PHYSIK
UNIVERSITÄT - GESAMTHOCHSCHULE - PADERBORN

in der geänderten Fassung vom 11.3.1981

Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Gliederung und Zweck der Prüfung	2
§ 2 Akademische Grade	2
§ 3 Prüfungen und Studiendauer	3
§ 4 Prüfungsausschuß	3
§ 5 Prüfer, Beisitzer	4
§ 6 Mündliche Prüfungen	5
§ 7 Prüfungsvorleistungen	6
§ 8 entfällt	6
§ 9 Zulassung zu den Prüfungen	6
§ 10 Zulassungsvoraussetzungen	7
§ 11 Umfang und Art der Prüfungen	10
§ 12 Diplomarbeit	12
§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen	15
§ 14 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ..	16
§ 15 Zeugnis und Diplom	17
§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung	19
§ 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen	20
§ 18 Ungültigkeit von Prüfungen	20
§ 19 Aberkennung akademischer Grade	21
§ 20 Rechtsweg	21
§ 21 Übergangsbestimmungen	21
§ 22 Inkrafttreten	22

§ 1

Gliederung und Zweck der Prüfung

1. Das Studium der Physik kann mit der Diplomprüfung I (Diplom-Physik-Ingenieur) oder mit der Diplomprüfung II (Diplom-Physiker) abgeschlossen werden. Den Diplomprüfungen geht die Diplomyorprüfung voraus, mit der das Grundstudium abgeschlossen wird.
2. Durch die Diplomyorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er grundlegende Kenntnisse auf dem Gebiet der Physik erworben hat und befähigt ist, das weitere Studium im Hinblick auf dessen spezifische Anforderungen mit Erfolg durchzuführen.
3. Durch die Diplomprüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche Kenntnisse auf dem Gebiet der Physik erworben hat. Die Diplomprüfung I soll darüberhinaus den Nachweis erbringen, daß der Kandidat breite Kenntnisse im anwendungsorientierten Bereich der Physik besitzt und in der Lage ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden selbständig zu arbeiten. In der Diplomprüfung II soll der Kandidat nachweisen, daß er vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich der Physik erworben hat und in der Lage ist, wissenschaftlich und selbständig zu arbeiten.

§ 2

Akademische Grade

1. Aufgrund der bestandenen Diplomyorprüfung wird kein akademischer Grad verliehen.
2. Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung I wird der akademische Grad "Diplom-Physik-Ingenieur" (Dipl.Phys.ing.) verliehen.
3. Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung II wird der akademische Grad "Diplom-Physiker" (Dipl.-Phys.) verliehen.

§ 3

Prüfungen und Studiendauer

1. Die Diplomvorprüfung ist in der Regel nach dem 4. Fachsemester abzuschließen.
2. Die Diplomprüfung I ist in der Regel nach dem 6. Fachsemester abzuschließen.
3. Die Diplomprüfung II ist in der Regel zum Ende des 8. Fachsemesters abzuschließen.
4. Die Diplomvorprüfung bzw. die Diplomprüfungen können vor den in Absatz 1 - 3 festgelegten Terminen abgeschlossen werden, sofern die erforderlichen Voraussetzungen erbracht sind.
5. Für den integrierten Studiengang Physik sind in der Studienordnung exemplarische Studienverläufe zusammengestellt, die den Abschluß des Studiums in der vorgesehenen Regelstudienzeit ermöglichen.

§ 4

Prüfungsausschuß

1. Der Prüfungsausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Organisation der Prüfung,
 - b) Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung bei Durchführung der Prüfungen,
 - c) Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen,
 - d) Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen.

Darüberhinaus hat der Prüfungsausschuß jährlich dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungen und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuß überträgt dem Vorsitzenden die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle; dies gilt nicht für die Entscheidungen über Widersprüche.

2. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professoren auf Vorschlag der Vertreter des Faches Physik vom Fachbereichsrat bestellt. Zwei der weiteren Mitglieder werden aus dem Kreis der Studenten und ein weiteres Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter auf Vorschlag der Vertreter des Faches Physik vom Fachbereichsrat bestellt. Entsprechendes gilt für die Bestellung von einem Professor und einem Studenten als Stellvertreter. Die Professoren und der wissenschaftliche Mitarbeiter werden für 3 Jahre, die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses für 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.
3. Die studentischen Mitglieder können nicht bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen mitwirken. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung oder Anrechnung von Prüfungsleistungen oder Studienleistungen, die Bestimmung der Prüfungsaufgaben und die Bestimmung der Prüfer. Die Regelung berührt nicht das Recht auf Mitberatung.
4. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
5. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.
6. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist und außer dem Vorsitzenden mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind, wovon eines Hochschullehrer sein muß.

§ 5

Prüfer, Beisitzer

1. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer unter Berücksichtigung der Vorschläge des Kandidaten. Prüfer kann werden, wer den entsprechenden Prüfungsstoff eigenverantwortlich gelehrt hat, mindestens jedoch die durch die Prüfung festzustellende oder eine

gleichwertige Qualifikation besitzt. Der § 26 Abs. 2 HSchG ist zu beachten.

2. Bei mündlichen Fachprüfungen, die nicht von mehreren Prüfern gemeinsam abgenommen werden, muß ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellter sachkundiger Beisitzer zugegen sein, der ein Protokoll über den Prüfungsablauf erstellt. Beisitzer müssen grundsätzlich mindestens die persönlichen Voraussetzungen gemäß § 26, Abs. 2 HSchG aufweisen.
3. Die Namen der Prüfer werden dem Kandidaten mit dem Zulassungsbescheid bekanntgegeben. Abweichungen sind schriftlich zu begründen und dem Kandidaten vier Wochen vor der Prüfung mitzuteilen, der binnen einer Woche Gegenvorstellungen erheben kann.

§ 6

Mündliche Prüfungen

1. Mündliche Prüfungen können Einzel- oder Gruppenprüfungen sein. Gruppenprüfungen werden unter entsprechender Verlängerung der Prüfungsdauer durchgeführt.
2. Die Hauptgegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern und ggfs. vom Beisitzer abzuzeichnen ist.
3. Das Prüfungsergebnis ist dem Kandidaten im Anschluß an die Prüfung mitzuteilen und zu begründen. Die Begründung muß sich auf das Protokoll der Prüfung stützen.
4. Bei mündlichen Prüfungen sind Studenten, die sich zur gleichen Prüfung gemeldet haben, als Zuhörer zuzulassen, sofern der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten.

§ 7

Prüfungsvorleistungen

1. Prüfungsvorleistungen sind studienbegleitend erbrachte Leistungen, die durch nicht benotete Bescheinigungen (Leistungsnachweise) über die erfolgreiche Teilnahme an Übungen, Praktika und Seminaren nachgewiesen werden. Die Leistungsnachweise müssen zur Meldung zu den einzelnen Prüfungsabschnitten vorgelegt werden.
2. Jede Prüfungsvorleistung muß eine individuell ausgewiesene Leistung sein. Zu Beginn der Lehrveranstaltung gibt der verantwortlich Lehrende die Bedingungen für die Erlangung des Leistungsnachweises bekannt.
3. Leistungsnachweise sollen grundsätzlich bis zum Ende des Semesters erworben werden, in dem die Lehrveranstaltung stattfindet.

§ 8
e n t f ä l l t

§ 9

Zulassung zu den Prüfungen

Allgemeines

1. Auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wird zur Diplom-Vorprüfung I, zur Diplom-Vorprüfung II, zur Diplomprüfung I und zur Diplomprüfung II zugelassen, wer die Voraussetzungen für die Zulassung zu der jeweiligen Prüfung erfüllt.
2. Die jeweiligen Voraussetzungen werden dem Prüfungsausschuß durch Beifügung folgender Unterlagen, sofern diese dem Prüfungsausschuß nicht schon vorliegen, nachgewiesen:

1. Studienbuch
 2. Immatrikulationsbescheinigung für das laufende Semester,
 3. ein Zeugnis über die Hochschulreife oder die Fachhochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
 4. den Nachweis über die jeweils als Prüfungsvorleistungen zu erbringenden Leistungsnachweise,
 5. für jede Fachprüfung einen Vorschlag für einen Prüfer,
 6. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls bei welchen mündlichen Prüfungen der Zulassung von Zuhörern widersprochen wird,
 7. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung im Studiengang Physik nicht oder endgültig nicht bestanden wurde.
3. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen unvollständig sind und der Nachweis auch nicht auf andere Weise erbracht werden kann oder bereits eine Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung im Studiengang Physik endgültig nicht bestanden worden ist.
 4. Ist die Zulassung zu versagen, so teilt der Prüfungsausschuß dem Antragsteller dies unter Nennung der Gründe schriftlich mit. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10

Zulassungsvoraussetzungen

Diplomvorprüfung I

1. Zur Zulassung zur Diplom-Vorprüfung I sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:
 1. Ein Leistungsnachweis über das Praktikum zur Anorganischen Chemie,
 2. Ein Leistungsnachweis über eine Übung entweder zu der Vorlesung Mathematik für Physiker I oder zu der Vorlesung Mathematik für Physiker II nach Wahl des Kandidaten.

3. Ein Leistungsnachweis über eine der Übungen Experimentalphysik II oder III nach Wahl des Kandidaten.
4. Ein Leistungsnachweis über Einführung in das Programmieren
5. Ein Leistungsnachweis über die Übung Numerische Methoden der Mathematik.
6. Ein Leistungsnachweis über eine der Übungen Meßtechnik I oder II.
7. Je ein Leistungsnachweis über die Physikalischen Praktika für Anfänger I, II und III.
8. Ein Leistungsnachweis über eine Übung Theoretische Grundlagen der Technischen Physik.

Diplomvorprüfung II

2. Zur Zulassung zur Diplom-Vorprüfung II sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:
 1. Ein Leistungsnachweis über das Praktikum zur Anorganischen Chemie.
 2. Je ein Leistungsnachweis über drei aus den vier Übungen zu den Vorlesungen Mathematik für Physiker I und II und III und IV.
 3. Je ein Leistungsnachweis über die Physikalischen Praktika für Anfänger I, II und III.
 4. Ein Leistungsnachweis über eine der Übungen Experimentalphysik II oder III nach Wahl des Kandidaten
 5. Ein Leistungsnachweis über die Übung Physikalische Meßmethoden.
 6. Ein Leistungsnachweis über eine der Übungen Theoretische Physik I oder II.
3. Studenten, die nicht die Hochschulreife besitzen, werden zum Hauptstudium II zugelassen, wenn sie die Diplom-Vorprüfung II auf der Grundlage erfolgreich abgeschlossener Brückenkurse in Mathematik, Englisch und Deutsch bestanden haben. Sie erwerben damit gemäß § 1 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Zugangsvoraussetzungen für

Studiengänge an Gesamthochschulen und den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife während des Studiums an Gesamthochschulen vom 27. Oktober 1977 (GV. NW. S 432), ber. 1978 (GV. NW. S. 83) die fachgebundene Hochschulreife; in das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung II ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

Diplomprüfung I

4. Zur Zulassung zur Diplomprüfung I sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

1. Zwei Leistungsnachweise über die Physikalischen Praktika zur Technischen Physik I und II.

Voraussetzung für einen dieser beiden Leistungsnachweise ist die erfolgreiche Teilnahme an dem in Verbindung mit den Physikalischen Praktika angebotenen Seminar.

2. Ein Leistungsnachweis über das Praktikum zur Prozeßtechnik.
3. Je ein Leistungsnachweis über die Übungen zur Technischen Physik I und II.

Zulassungsvoraussetzung ist darüber hinaus der Nachweis der bestandenen Diplom-Vorprüfung I.

Diplomprüfung II

5. Zur Zulassung zur Diplomprüfung II sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

1. Je ein Leistungsnachweis über die Physikalischen Praktika für Fortgeschrittene I und II; Voraussetzung für einen dieser beiden Leistungsnachweise ist die erfolgreiche Teilnahme an dem in Verbindung mit den Physikalischen Praktika angebotenen Seminar.
2. Ein Leistungsnachweis über ein Hauptseminar entweder in Experimentalphysik oder in Angewandter Physik oder in Theoretischer Physik nach Wahl des Kandidaten.
3. Ein Leistungsnachweis über die Übung in Angewandter Physik.

4. Je ein Leistungsnachweis über die Übungen zu zwei aus den vier Vorlesungen "Quantentheorie", "Thermodynamik und Statistik", "Elektrodynamik und Relativitätstheorie" und "Theoretische Festkörperphysik".

Zulassungsvoraussetzung ist darüber hinaus der Nachweis der bestehenden Diplom-Vorprüfung II.

§ 11

Umfang und Art der Prüfungen

Diplom-Vorprüfung I

1. Die Diplom-Vorprüfung I besteht aus zwei mündlichen und zwei schriftlichen Fachprüfungen aus folgenden Gebieten:
 1. Eine mündliche Prüfung von etwa 45-minütiger Dauer in Experimentalphysik.
 2. Eine mündliche Prüfung von etwa 30-minütiger Dauer in Physikalischer Meßtechnik, jeweils aus dem Gebiet, aus dem kein Leistungsnachweis erbracht wurde.
 3. Eine Klausurarbeit von 120-minütiger Dauer in Mathematik.
 4. Eine Klausurarbeit von 120-minütiger Dauer in Chemie.
2. Die Diplom-Vorprüfung I soll im vierten Semester am Ende der vorlesungsfreien Zeit im Zusammenhang abgelegt werden. Die Prüfung in Chemie kann jedoch bereits nach dem zweiten Semester und die Prüfung in Mathematik bereits nach dem dritten Semester abgelegt werden.
3. In den Prüfungsfächern, in denen keine mündliche Prüfung vorgesehen ist, wird, soweit Klausurarbeiten schlechter als mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind, noch eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt. Für diesen Fall ergibt sich die Fachnote aus dem arithmetischen Mittel der schriftlichen und der mündlichen Prüfungsleistung.

• Diplom-Vorprüfung II

4. Die Diplom-Vorprüfung II besteht aus zwei mündlichen und zwei schriftlichen Fachprüfungen aus folgenden Gebieten:
 1. Eine mündliche Prüfung von etwa 45-minütiger Dauer in Experimentalphysik,
 2. eine mündliche Prüfung von etwa 30-minütiger Dauer in Theoretischer Physik aus dem Gebiet, in dem kein Leistungsnachweis erbracht wurde,
 3. eine Klausurarbeit von etwa 120-minütiger Dauer in Mathematik und
 4. eine Klausurarbeit von etwa 120-minütiger Dauer in Chemie.
5. Die Diplom-Vorprüfung II soll im vierten Semester am Ende der vorlesungsfreien Zeit im Zusammenhang abgelegt werden. Die Prüfung in Chemie kann jedoch bereits nach dem zweiten Semester und die Prüfung in Mathematik nach dem dritten Semester abgelegt werden.
6. In den Prüfungsfächern, in denen keine mündliche Prüfung vorgesehen ist, wird, soweit Klausurarbeiten schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind, noch eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt. Für diesen Fall ergibt sich die Fachnote aus dem arithmetischen Mittel der schriftlichen und der mündlichen Prüfungsleistung.

Diplomprüfung

7. Die Diplomprüfung I und die Diplomprüfung II bestehen jeweils aus den Fachprüfungen und der Diplomarbeit.

Diplomprüfung I

8. Die Diplomprüfung I besteht aus drei Fachprüfungen aus folgenden Gebieten:
 1. Technische Physik (mündliche Prüfung von etwa 45-minütiger Dauer)
 2. Experimentalphysik (mündliche Prüfung von etwa 45-minütiger Dauer) und

3. einer mündlichen Prüfung von etwa 30-minütiger Dauer in einem Wahlpflichtfach entweder aus dem technischen oder dem naturwissenschaftlichen oder dem mathematischen oder dem wirtschaftswissenschaftlichen Bereich nach Wahl des Kandidaten, soweit der Prüfungsausschuß-Vorsitzende das von dem Kandidaten vorgeschlagene Wahlpflichtfach als Prüfungsfach der Diplomprüfung I zuläßt, und
 4. einer dreimonatigen Diplomarbeit.
9. Die Fachprüfungen sollen am Ende des sechsten Semesters abgeschlossen sein. Sie müssen vor Beginn der Diplomarbeit bestanden sein.

Diplomprüfung II

10. Die Diplomprüfung II besteht aus vier mündlichen Fachprüfungen von je etwa 45-minütiger Dauer aus folgenden Gebieten:
 1. Experimentalphysik
 2. Theoretische Physik
 3. Wahlpflichtfach I entweder aus dem technischen oder dem naturwissenschaftlichen oder dem mathematischen Bereich und
 4. Wahlpflichtfach II aus dem physikalischen Bereich.

Die Wahlpflichtfächer I und II können aus den angegebenen Bereichen von dem Kandidaten gewählt werden, soweit der Prüfungsausschuß-Vorsitzende das von dem Kandidaten vorgeschlagene Wahlpflichtfach als Prüfungsfach der Diplomprüfung II zuläßt.

§ 12

Diplomarbeit

1. Die Diplomarbeit kann von jedem Professor der Physik ausgegeben und betreut werden. Die Genehmigung des Themas erfolgt auf Antrag des Kandidaten durch den Prüfungsausschuß. Vor der Vergabe des Themas hat der Aufgabensteller dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses neben dem Thema Angaben über den gegenwärtigen Erkenntnisstand, die Bedeutung der zu erwartenden Lösung, die zu verwendenden Methoden und appa-

rativen bzw. mathematischen Voraussetzungen mitzuteilen. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann die Diplomarbeit auch außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, wenn sie von einem Professor der Physik an der Universität-Gesamthochschule-Paderborn ausgegeben und auch persönlich betreut wird. Es bedarf auch der Zustimmung des Prüfungsausschusses, wenn ein Professor der Universität-Gesamthochschule-Paderborn, der außerhalb der Physik in Forschung und Lehre tätig ist, die Diplomarbeit ausgibt.

2. Der Aufgabensteller ist Betreuer der Diplomarbeit und kann nur mit Genehmigung des Prüfungsausschusses in dieser Funktion vertreten werden.
3. Der Kandidat bemüht sich selbst um ein Thema für die Diplomarbeit. Gelingt ihm dies nicht, so muß er dies beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anzeigen, der innerhalb einer angemessenen Zeit für ein Thema sorgt. Falls der Kandidat nach Ablauf von drei Monaten nach Bestehen der letzten Fachprüfung keinen Antrag auf Genehmigung eines Themas **gestellt** oder angezeigt hat, daß er sich erfolglos bemüht hat, erhält er vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine diesbezügliche schriftliche Aufforderung. Das Schreiben enthält auch den Hinweis, daß nach Ablauf von 6 Monaten nach Bestehen der letzten Fachprüfung die gesamte Prüfung als nicht bestanden gilt, wenn die genannte Meldung unterbleibt. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuß eine Verlängerung genehmigen.
4. Die Diplomarbeit ist mit einer Erklärung des Kandidaten zu versehen, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

Diplomarbeit I

5. Die Diplomarbeit I ist wesentlicher Bestandteil der wissenschaftlichen Ausbildung. In ihr soll der Kandidat zeigen, daß er in der Lage ist, eine einfache Forschungsaufgabe oder eine experimentell-technische Entwicklungsaufgabe aus dem Bereich der experimentellen bzw. anwendungsorientierten Physik selbständig zu bearbeiten und die Aufgabenstellung, die Mittel zur Lösung sowie die Lösung verständlich darzustellen.

6. Das Thema ist so zu wählen, daß die Diplomarbeit innerhalb von drei Monaten nach Ausgabe des Themas beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in drei Exemplaren abgeliefert werden kann. Läßt sich die Diplomarbeit innerhalb von drei Monaten nicht beenden, so kann vierzehn Tage vor Ablauf der Frist ein gemeinsam vom Kandidaten und vom Betreuer gestellter und begründeter Antrag auf Verlängerung der Aufgabenfrist bis zu zwei Monaten beim Prüfungsausschuß eingereicht werden.

Diplomarbeit II

7. Die Diplomarbeit II ist wesentlicher Bestandteil der wissenschaftlichen Ausbildung. In ihr soll der Kandidat zeigen, daß er in der Lage ist, eine dem Bearbeitungszeitraum angemessene wissenschaftliche Aufgabe aus der Theoretischen Physik, der Experimentalphysik oder der Angewandten Physik nach bekanntem Verfahren selbständig zu bearbeiten und die Aufgabenstellung, die Mittel zur Lösung sowie die Lösung verständlich darzustellen und angemessen zu interpretieren.
8. Das Thema ist so zu wählen, daß die Diplomarbeit innerhalb von 12 Monaten nach Ausgabe beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in drei Exemplaren abgegeben werden kann. Läßt sich die Diplomarbeit innerhalb von 12 Monaten nicht beenden, so kann einen Monat vor Ablauf dieser Frist ein vom Kandidaten und vom Betreuer gemeinsam gestellter und begründeter Antrag auf Verlängerung der Abgabefrist bis zu drei Monaten eingereicht werden.

Bewertung

9. Eine Diplomarbeit ist vom Aufgabensteller und von einem zweiten Gutachter zu beurteilen. Der zweite Gutachter wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu Beginn der Diplomarbeit aus den Professoren der Physik bestimmt.
10. Jeder Gutachter schlägt für die Diplomarbeit eine Note vor. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt die Note im Rahmen dieser Vorschläge fest. Weicht die Beurteilung der beiden Gutachter um zwei Noten und mehr voneinander ab, so entscheidet der Prüfungsausschuß über die endgültige Bewertung. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuß einen dritten Gutachter hinzuziehen.

11. Eine nicht fristgemäß abgegebene Diplomarbeit ist mit "nicht ausreichend" (5,0) zu bewerten.
12. Ein Exemplar der Diplomarbeit verbleibt bei den Akten des Prüfungsausschusses, eines beim Erstgutachter, das dritte soll dem Zweitgutachter zur Begutachtung zur Verfügung stehen.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen

1. Unbeschadet § 12 Nr. 10 werden die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

2. Die Fachnote errechnet sich, falls sie sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzt, aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

3. Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten und die Note der Diplomarbeit mindestens "ausreichend" (4,0) sind.
4. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern und der Note der Diplomarbeit. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

5. Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

1. Einschlägige Studienzeiten an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.
2. Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet die zuständige Stelle. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

3. Diplom-Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.
4. In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeiten angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.
5. Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufen-Kolleg Bielefeld in dem Wahlfach Physik erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
6. Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen nach den Nummern 1. bis 5. ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

§ 15

Zeugnis und Diplom

1. Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung II ist in den Fällen des § 10 Nr. 3 erst nach Eintragung des Vermerks gemäß § 10 Nr. 3 Satz 2 auszuhändigen.

2. Das Zeugnis über eine bestandene Diplomprüfung wird unverzüglich, d.h., in der Regel innerhalb von 8 Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit, ausgestellt.
3. Das Zeugnis über eine Prüfung enthält Noten der Fachprüfungen, gegebenenfalls die Noten und das Thema der Diplomarbeit sowie den Namen des Betreuers und die Gesamtnote. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind.
4. Die Gesamtnote gemäß § 13 Nr. 4 wird wie folgt gebildet:
 - a) bei einer Diplom-Vorprüfung als arithmetisches Mittel der Noten der Fachprüfungen,
 - b) bei Diplomprüfung I als arithmetisches Mittel der Noten der mündlichen Fachprüfungen und der doppelt gewichteten Note der Diplomarbeit,
 - c) bei Diplomprüfung II als arithmetisches Mittel der Noten der mündlichen Fachprüfungen und der doppelt gewichteten Note der Diplomarbeit.Ist die Gesamtnote nicht schlechter als 1,2, ist die Prüfung mit dem Prädikat "mit Auszeichnung" bestanden.
5. Über Leistungen in Studienfächern, die nicht in die Noten der Teilfächer für Diplomprüfungen eingehen, wird auf Antrag eine Bescheinigung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erteilt.
6. Ist eine Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob, in welchem Umfang und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.
7. Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

8. Nach bestandener Diplomprüfung I bzw. II wird dem Kandidaten mit dem Diplomzeugnis eine Urkunde ausgehändigt, in der die Verleihung des akademischen Grades "Diplom-Physikingenieur" bzw. "Diplom-Physiker" beurkundet wird. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind. Die Urkunde wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

1. Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat nach der Meldung zur Prüfung ohne triftige Gründe von der gesamten Prüfung oder einer Fachprüfung zurücktritt oder zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint.
2. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.

Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der in der Regel innerhalb des nächsten Prüfungszeitpunktes liegt. Führt diese Verzögerung zu einer unbilligen Härte, so kann im Einvernehmen mit den Prüfern auch ein anderer Termin festgelegt werden. Ablehnende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

3. Die Prüfung kann vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise für nicht bestanden erklärt werden, wenn der Kandidat Täuschungshandlungen begangen hat. Vor dieser Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zum Gegenstand des Verfahrens zu äußern. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Wiederholung von Prüfungsleistungen

1. Diejenigen Fachprüfungen, die mit der Note "nicht ausreichend" (schlechter als 4,0) bewertet wurden, können zweimal wiederholt werden.
2. Die Wiederholung einer Fachprüfung soll spätestens im Anschluß an das Semester abgelegt werden, in dem der zugrundeliegende Prüfungsstoff wiederum behandelt wurde.
3. Ist die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden, so ist dem Kandidaten auf Antrag ein neues Thema zu stellen. Wird auch die zweite Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden und kann nicht wiederholt werden.
4. Gilt die Prüfung gemäß § 16 Nr. 1 oder Nr. 3 als nicht bestanden, so entscheidet der Prüfungsausschuß, in welchem Umfang und zu welchem Termin die Prüfung zu wiederholen ist.

§ 18

Ungültigkeit von Prüfungen

1. Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der Mittel.
2. Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses, jedoch vor Ablauf von fünf Jahren, bezogen auf das Datum des Zeugnisses, bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Prüfung für nicht bestanden erklären.
3. Ist die Ungültigkeit der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen.

§ 19

Aberkennung akademischer Grade

Die Aberkennung der akademischen Grade "Diplom-Physikingenieur" bzw. "Diplom-Physiker" richtet sich nach dem Gesetz über die Führung akademischer Grade.

§ 20

Rechtsweg

1. Gegen Entscheidungen in Prüfungsverfahren ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.
2. Als Rechtsbehelf ist gegen Entscheidungen in Prüfungsverfahren der Widerspruch gegeben. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids, gegen den Widerspruch eingelegt werden soll, beim Prüfungsausschuß einzulegen.

§ 21

Übergangsbestimmungen

1. Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 1980/81 für den integrierten Studiengang Physik an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn immatrikuliert waren, legen die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplom-Prüfung nach den Bestimmungen der zum Zeitpunkt ihrer Immatrikulation geltenden Fassung der Prüfungsordnung ab. Auf schriftlichen Antrag, der mit dem Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung bzw. zur Diplom-Prüfung nach § 9 Nr. 1 zu stellen ist, können sie die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplom-Prüfung auch nach den geänderten Bestimmungen der Prüfungsordnung in der Fassung vom 11.3.1981 ablegen. Für diejenigen Studierenden, die für die Diplom-Vorprüfung die Anwendung der Prüfungsordnung in der Fassung vom 11.3.1981 gewählt haben, gelten die geänderten Bestimmungen der Prüfungsordnung in der Fassung vom 11.3.1981 auch für Diplomprüfung.

2. Auf alle Studierenden, die ab Wintersemester 1980/81 erstmalig für den integrierten Studiengang Physik an der Universität - Gesamthochschule Paderborn immatrikuliert worden sind, findet die Prüfungsordnung in der Fassung vom 11.3.1981 Anwendung.

§ 22

Inkrafttreten

1. Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.